

**Gebührenordnung und Gebührentarif des Friedhofs
der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius
Kölner Straße 35, 45145 Essen
>Margaretenfriedhof<**

Gebührenordnung:

I.

1. Für die einzelnen Arten der Benutzung der Friedhofseinrichtungen und Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.
2. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtung benutzt oder die Leistungen bestellt und in Anspruch nimmt.
Bei Personenmehrheit haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

II.

1. Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu zahlen.
2. Eine Zwangseintreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

III.

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebührenforderungen entscheidet der Kirchenvorstand.

IV.

Gebührentarif:

A. Erwerb des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht und die Ruhefrist betragen bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnengräbern 20 Jahre.
- 1.1 Auf dem Friedhof gibt es Kaufgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.
- 1.2 Für Kaufgräber, ein bis drei Gräber, je Stelle 900 €
- 1.3 Für Familiengruften mit vier und mehr Stellen, je Stelle 900 €
- 1.4 Für die ein Urnenreihengrab 450 €
Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhefrist das Nutzungsrecht, so wird für die zur Wahrung der Ruhefrist notwendige Zeit die anteilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen erhoben.
- 1.5 Für ein Tiefgrab zusätzlich zur Nutzungsgebühr 260 €
- 1.6 Für die Beisetzung einer Urne auf einem Kaufgrab zusätzlich zur Nutzungsgebühr 170 €

Bestattungsgebühren:

B. Kosten für die Arbeiten des Friedhofsgärtners (zzgl. Mehrwertsteuer)

1. Grabbereitung
- 1.1 Von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 130 €
- 1.2 Personen über 6 Jahre 490 €
- 1.3 Zusätzlich zur Grabbereitungsgebühr bei besonderen Erschwernissen bei der Grabbereitung nach Arbeitsaufwand
z.B. Abräumen und Wiederaufstellung des Grabmales, Tiefgrab usw.
2. Ausschmückung der Trauerhalle 70 €
3. Ausschmückung der Sargaufstellung am Kreuz 70 €
- 3.1 Ausschmückung der Urnenaufstellung am Kreuz 35 €
4. Ausgrünung des Grabes bei Erdbestattung 70 €
- 4.1 Ausgrünung des Grabes bei Urnenbestattung 35 €
5. Für das Abräumen des Erdgrabes zum Sechswochenamt 110 €
- 5.1 Für das Abräumen des Urnengrabes zum Sechswochenamt 55 €
6. Zusätzlich pro Kranz 10 €

Sonstige Leistungen:

C.1 Kosten für die Arbeiten des Friedhofsgärtners (zzgl. Mehrwertsteuer)

1.	Ausgrabungen	
1.1	Von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	770 €
1.2	Personen über 6 Jahre	2.000 €
1.3	Ausgrabung von Urnen	130 €
2.	Umbettungen	
2.1	Von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1.030 €
2.2	Personen über 6 Jahre	2.560 €
2.3	Ausgrabung von Urnen	200 €

C.2 Gebühren der Friedhofsverwaltung

1.1	Erteilung der Erlaubnis zum Aufsetzen von stehende Grabmalen einschließlich Entsorgung	170 €
1.2	Erteilung der Erlaubnis zum Aufsetzen von liegenden Grabmalen einschließlich Entsorgung	100 €
1.3	Benutzung der Trauerhalle	30 €
1.4	Bei Ausgrabungen und Umbettungen	130 €
1.5	Umschreibung von Gräbern und Fertigung von Zweitschriften und Urkunden	20 €

Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstelle

Sofern dem Antrag durch den Kirchenvorstand statt gegeben wird, werden bei Rückgabe des Nutzungsrechtes für die Pflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

Für die Jahre 2007 bis 2010	einmalige Gebühr	30 €	und pro Jahr	30 €
für die Jahre 2011 bis 2015	einmalige Gebühr	40 €	und pro Jahr	40 €
für die Jahre 2016 bis 2020	einmalige Gebühr	50 €	und pro Jahr	50 €

1. Mit der Rückgabe der Grabstelle an die Kirchengemeinde ist einmalig ein Betrag von zur Zeit 30 € zu zahlen. Alle fünf Jahre erhöht sich der Betrag um 10 €.
2. Für die jährliche Pflege mit Rindenmulch ist mit der Verzichtserklärung der Nutzung ein Betrag von zur Zeit 30 € im voraus zu zahlen. Alle fünf Jahre erhöht sich der Betrag um 10 €.
3. Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist frühestens bei einer Restzeit der Ruhefrist von 10 Jahren möglich.
4. Vorhandene Grabmale können auf der Grabstelle bis zu Ablauf der Ruhefrist verbleiben.

V.

Dauerpflege gegen Kapitalabfindung:

Interessenten können sich durch Einrichtung einer Grabpflegestiftung die Dauerpflege sichern. Die Stiftung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Nach Genehmigung des Antrages durch den Kirchenvorstand und der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats tritt der Vertrag in Kraft. Die Höhe des Grabpflegestiftungskapitals wird vom Kirchenvorstand festgesetzt.

VI.

Diese Gebührenordnung hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 beschlossen.

Sie gilt in Verbindung mit der Friedhofsordnung, die am 25. November 1966 beschlossen worden und am 25. Januar 2007 ergänzt worden ist, und tritt mit dieser nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung, staatlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntgabe durch Aushang im Schaukasten in Kraft.

Kirchlich genehmigt:
Essen, den 25. Januar 2007

(L.S.)
Der Kirchenvorstand
der Kath. Kirchengemeinde
St. Antonius
gez. Laubrock, vic.oec.

gez. Zimmermann, Mitglied des KV ; gez. Kemmer, Mitglied des KV

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Essen, den 15. Mai 2007

- Az: 7-53 EA 4-434/64 -

(L.S.)
Das bischöfliche Generalvikariat
I.V. gez. Diekamp, stellv. Dezernent

Genehmigung

Der Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Essen vom 25.01.2007 über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung genehmige ich gem. § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz -BestG NRW-) vom 17. Juni 2003 (GV Bl. NRW S. 313).

Düsseldorf, 13. August 2007

Bezirksregierung Düsseldorf

48.45.02

Im Auftrag

gez. Schoel

(L.S.)